



Mittelschulen und Berufsbildung

► Lehraufsicht

Rosentalstrasse 17, Postfach 25
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 88 29
E-Mail: lehraufsicht@bs.ch
www.lehraufsicht.bs.ch

Lehraufsicht Basel-Stadt
Rosentalstrasse 17
Postfach 25
4005 Basel

Gesuch um Nachteilsausgleich

- Während der Berufsfachschule
Für ausserkantonalen Schulbesuch
- Während des ÜK
- *Teilprüfung im Jahr _____
- *Abschlussprüfung im Jahr _____

* Das Gesuch für eine **Teilprüfung bzw. Abschlussprüfung** ist bis **spätestens 31. Oktober des Vorjahres** mit der **Prüfungsanmeldung** einzureichen.

Gesuchstellerin	Name, Vorname	_____
Gesuchsteller	Geburtsdatum	_____
	Strasse, Nr.	_____
	PLZ, Ort	_____
	Lehrbetrieb	_____
	Beruf / Branche	_____

Einzureichende Unterlagen	Zwingend beizulegen ist das Attest der Fachstelle Förderung und Integration* oder der Invalidenversicherung. Haben Sie bereits einen Nachteilsausgleich in der Berufsfachschule? Wenn Ja, bitte beilegen. Gegebenenfalls Bestätigungen von Stützkursen und/oder Fördermassnahmen *Fachstelle Förderung und Integration , Rosentalstrasse 17, 4058 Basel Tel. 061 267 84 77, nachteilsausgleich@bs.ch
----------------------------------	---

Art und Umfang des beantragten Nachteilsausgleich	<input type="checkbox"/> Zeit	_____
	<input type="checkbox"/> Hilfsmittel	_____

Unterschriften	Lernende Person:	_____
	Lehrbetrieb:	_____
	Ort:	_____
	Datum:	_____

Das Gesuch inkl. Beilagen ist an obige Adresse einzureichen.

Merkblatt Nachteilsausgleich

Grundsatz

Das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) muss den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Berufsabschlusses entsprechen.

Für Lernende mit einer nachgewiesenen Behinderung oder Leistungsstörung besteht ein Anspruch auf spezielle Anpassungen bei der Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens.

Besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit werden angemessen gewährt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung oder einer Leistungsstörung dies benötigt (Art. 35 Abs. 3 BBV).

Beispiele von Leistungsstörungen, bei denen Massnahmen beantragt werden können:

- Lernstörung (z.B. Lese- und Rechtschreibstörung)
- Sprachstörungen (z.B. Störung des Redeflusses)
- Behinderungen (z.B. Sehbehinderung)

Bei Begabungsdefiziten kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Diagnosen ADHS und ADS

Ein Gesuch auf Nachteilsausgleich bei ADHS/ADS kann auch geprüft werden, wenn ein Befund von einer der nachfolgend aufgeführten Stellen vorliegt:

- Universitäts-Kinderspital beider Basel UKBB www.ukbb.ch
- Regionaler Ärztlicher Dienst beider Basel RAD www.sva-bl.ch
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik KJPK www.upkbs.ch
- Facharzt

Bedingungen / Auflagen

Das Gesuch hat **zwingend** zu enthalten:

- Angaben bezüglich Art und Umfang des gewünschten Ausgleichs
- Attest der Fachstelle für Förderung und Integration oder der Invalidenversicherung über die vorliegende Behinderung (bei ADHS / ADS Befund einer der entsprechenden Stellen)
Gültige Atteste anderer Kantone werden akzeptiert.
- Unterschriften der Vertragsparteien (Formular)
 - Lernende Person und deren gesetzliche Vertretung
 - Berufsbildnerin / Berufsbildner (Lehrbetrieb)

Einreichfrist

Das Gesuch muss bei Teilprüfung und Abschlussprüfung mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren eingereicht werden, spätestens aber **bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Qualifikationsverfahrens**.

Entscheid über das Gesuch

Die Fachstelle Lehraufsicht teilt der Kandidatin / dem Kandidaten den Entscheid über einen Nachteilsausgleich per Verfügung mit.